

Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

2 | 2026

Betriebs-Berater Europa

23.4.2026 | 37. Jg.
Seiten 61–120

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Markus Ludwigs und Prof. Dr. Joschka Wanner

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus zwischen Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit

AUFSÄTZE

Dr. Verena Bärenbrinker und Dr. Janet Kerstin Butler

Die Rechtsprechung der Europäischen Gerichte auf dem Gebiet des Beihilferechts in den Jahren 2024 und 2025 – Teil I | 60

Ramona Ader

Förderung erhalten – und dann? Rückforderung im zuwendungs- und EU-beihilfenrechtlichen Kontext | 75

Dr. Thomas Volland, LL.M. und Michel Petite

Securing Supply Chains, Stretching Competence
CSA2, Non-Technical Risks and the Constitutional Boundaries of EU Cybersecurity Law | 80

Prof. Dr. Walter Frenz, Maître en Droit Public

Ukrainehilfen und Unionsschulden: Beanstandung durch das BVerfG? | 90

Aeneas Niklas Marxen, LL.M.

Vertragsgestaltung bei der Beschaffung von KI-Systemen durch öffentliche Auftraggeber insbesondere vor dem Hintergrund des in Bewegung befindlichen KI-Rechts | 95

Dr. Andreas Hamacher

Fokus „Umsetzung der IED-Richtliniennovelle in Deutschland“ | 100

Prof. Dr. Walter Frenz, Maître en Droit Public

Rezension zu: Andreas Bartosch, Kommentar EU-Beihilfenrecht, 4. Aufl. | 107

RECHTSPRECHUNG DER EU-GERICHTE

EuGH: Vergaberecht: Präzisierung der Voraussetzungen für Inhouse-Vergaben im Konzern – „AVR-Afvalverwerking BV“ | 108

EWS-Kommentar – **Dr. Franziska Klaß-Dingeldey und Nina Klünker, LL.M.** | 113

EuGH: Freier Warenverkehr: Eine nationale Regelung zu Mindestgebühren für die Lieferung von Büchern stellt keine bloße Verkaufsmodalität dar – „Amazon EU“ | 116

EWS-Kommentar – **Prof. Dr. Jörg Gundel** | 116

EuGH: Datenschutz/Rechtsmittel: Zur gerichtlichen Anfechtbarkeit eines verbindlichen Beschlusses des EDSA – „WhatsApp Ireland/Europäischer Datenschutzausschuss“ | 118

EWS-Kommentar – **Stefan Hessel, LL.M. und Dipl.-Jur. Luka Prgomet** | 118

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus zwischen Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit



© Claudia Fahbusch



© Tobias Hopmann

Der Kampf gegen die Klimakrise als globales Phänomen bedarf weltweiter Kooperation. Zugleich besteht für viele Staaten ein ökonomischer Anreiz, von den klimapolitischen Anstrengungen anderer Länder zu profitieren. Dies gilt umso mehr, als damit Vorteile der eigenen Wirtschaftsteilnehmer auf international verflochtenen Märkten einhergehen können. Trittbrettfahrer werden in emissionsintensiven Industrien wettbewerbsfähiger, wenn sie den Ausstoß von Treibhausgasen nicht im gleichen Ausmaß einschränken müssen. Für die Gestaltung der Klimapolitik resultiert hieraus die Herausforderung eines *Carbon Leakage*. Hierzu kommt es, sofern Unternehmen ihre Produktion in andere Länder mit geringerer klimapolitischer Stringenz verlegen oder wenn Importe aus diesen Staaten gleichwertige heimische Erzeugnisse, die niedrigere Emissionen verursachen, ersetzen. Ein gesteigerter Klimaschutz droht sich dergestalt nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen energieintensiven Unternehmen auszuwirken.

Disziplinenübergreifend erfolgt vor diesem Hintergrund eine Diskussion von Instrumenten, die einem *Carbon Leakage* entgegenwirken. Ein Kernelement auf Unionsebene bildet der durch die VO (EU) 2023/956 etablierte CO₂-Grenzsteuerausgleichsmechanismus (CBAM). Danach erhebt die EU für besonders emissionsintensive Produkte einen Einfuhrzoll, der sich aus den in der Produktion angefallenen CO₂-Emissionen und der Preisdifferenz für CO₂ im Produktionsland und in der Union berechnet. Produzenten aus Staaten mit geringeren Standards soll auf diese Weise im Binnenmarkt ihr preislicher Vorteil bei der Herstellung CO₂-haltiger Produkte genommen werden. Ähnlich dem Mechanismus im Klimaclub-Vorschlag von *W.D. Nordhaus* (American Economic Review 105 [4] 2015, 1339) könnten die durch den CBAM ausgelösten Handelsanreize zudem kooperatives Verhalten in der internationalen Klimapolitik incentivieren und zur Schließung von Enforcement-Lücken des Pariser Abkommens (PA) beitragen (*Beaufils/Wenz/*

Wanner, CESifo Working Papers No. 11429 [2024]).

Die CBAM-Regelphase hat am 1.1.2026 begonnen. Hiermit ist die Pflicht der „zugelassenen CBAM-Anmelder“ verbunden, einen Jahresbericht („CBAM-Erklärung“) einzureichen. Auf dieser Grundlage sind Zertifikate in Höhe der berichteten Emissionen abzugeben. Dabei erfolgt die Einführung des CBAM schrittweise bis 2034 und verläuft parallel zur sukzessiven Abschaffung kostenloser Zertifikate für energieintensive Unternehmen im EU-Emissionshandel (EU-ETS).

Der vorgestellte Mechanismus sieht sich allerdings multidisziplinärer Kritik ausgesetzt. Erstens wird auf den hohen bürokratischen Aufwand und eine Gefährdung nachgelagerter Industrien verwiesen. Der Unionsgesetzgeber hat hierauf zum einen im Omnibus-I-Paket reagiert und mit der VO (EU) 2025/2083 u. a. einen neuen „De-minimis“-Massenschwellenwert von 50 Tonnen pro Einführer und Jahr festgelegt. Zum anderen liegt seit dem 17.12.2025 ein Vorschlag der EU-Kommission zur Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Waren sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken vor (COM[2025] 989 final). Zweitens wird die Wirksamkeit des CBAMs als Instrument gegen *Carbon Leakage* in Frage gestellt – u. a. aufgrund der relativ geringen sektoralen Abdeckung (vgl. z. B. *Campolmi et al.*, mimeo: Univ. Wien [2025]). Drittens ist die Vereinbarkeit mit dem Welthandelsrecht (dessen Durchsetzung aufgrund der Krise des WTO-Streitbeilegungsverfahrens gehemmt ist) keineswegs trivial (vgl. *Sekine*, Public Policy Review 20 [4] 2024, 1). In Rede stehen insb. Verstöße gegen die Prinzipien der Meistbegünstigung und Inländerbehandlung aus Art. I und III des GATT. Die Tragfähigkeit der Ausnahmeregelungen zum Schutz von Gesundheit und Umwelt in Art. XX GATT ist umstritten. Viertens könnte der CBAM auch mit dem in Art. 3 Abs. 1 UN-Klimarahmenkonvention und Art. 2 Abs. 2 PA niedergelegten Prinzip der gemeinsamen, aber unter-

schiedlichen Verantwortlichkeiten (CBDR) kollidieren. Hiermit wird anerkannt, dass Industrie- und Entwicklungsländer unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten bei der Bekämpfung des Klimawandels haben. Ein einheitlicher CBAM bewegt sich hierzu in einem erkennbaren Spannungsverhältnis (vgl. *Sagone/Cellura*, Energy Strategy Reviews 62 [2025] 101884). Fünftens steht angesichts ablehnender internationaler Reaktionen zu befürchten, dass andere Länder den CO₂-Grenzausgleich als Handelsprotektionismus betrachten und Gegenmaßnahmen ergreifen. Sechstens ist mit der parallel zur CBAM-Einführung erfolgenden Abschaffung kostenloser CO₂-Zertifikate eine Verschärfung der Wettbewerbssituation für energieintensive Unternehmen verbunden.

„Der CBAM kann – richtig designt – die Verringerung der globalen CO₂-Emissionen unterstützen und das Risiko einer Emissionsverlagerung mindern.“

Die EU-Kommission hat daher ergänzende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Branchen angekündigt (FAZ v. 12.2.2026, 17), was mit neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden sein könnte.

Bei aller bedenkenswerten Kritik dürfte die Lösung indes nicht in einer grundlegenden Infragestellung des Emissionshandels bestehen. Dieser hat seit 2005 dazu beigetragen, den CO₂-Ausstoß in der EU um 39% zu senken, während die betroffenen Wirtschaftssektoren gleichwohl um 71% gewachsen sind. Der CBAM kann – richtig designt – die Verringerung der globalen CO₂-Emissionen unterstützen und das Risiko einer Emissionsverlagerung mindern. Vorzugswürdig erscheint es daher, über eine Weiterentwicklung nachzudenken, die Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit zum Ausgleich bringt. In der Wirtschaftswissenschaft werden hierzu Vorschläge diskutiert (näher *Felbermayr et al.*, SFU KOMPAKT: Kurzstudie 1 [2026]). Diese umfassen u. a. eine Ausweitung auf mehr Produkte (*Campolmi et al.*, mimeo: Univ. Wien [2025]), bzw. eine (längere) Beibehaltung kostenloser Zertifikate unter Ergänzung des Zuteilungsmechanismus um einen Korrekturfaktor (vgl. *Wolf*, Wirtschaftsdienst 106 [1] 2026, 35) oder eine Klimaabgabe auf bestimmte Grundstoffe (*Neuhoff et al.*, DIW-Wochenbericht 47/2025). Derartige Modelle gilt es weiterzudenken, um im Zusammenwirken mit Rechts- und Politikwissenschaft zu einer effizienten, rechtlich tragfähigen sowie (außen-)politisch vermittelbaren Transformation der energieintensiven Industrien zu gelangen.

*Markus Ludwigs (li.) und
Joschka Wanner (re.),*

Julius-Maximilians-Universität Würzburg